

VIII. (Über Zeit und Ort des Aufgebotes.) Hörnius, ein Pfarrer, vergaß im Laufe dieses Jahres dreimal die Eheverkündigungen beim vormittägigen Gottesdienste vorzunehmen; das 1. Mal erinnerte er sich seiner versäumten Pflicht beim Mittagessen, er verkündete darum das Brautpaar Nachmittag, nach abgehaltener Christenlehre; das 2. und 3. Mal aber konnte er dies nicht thun, weil er erst am Abende sich daran erinnerte, er benützte darum das eine Mal einen abgebrachten Feiertag zum Eheaufgebot, das andere Mal aber ließ er, weil kein solcher in jene Zeit fiel, das 3. Aufgebot ganz weg. Es fragt sich nun a) wo und wann überhaupt das kirchliche Aufgebot vorzunehmen sei und b) ob genannter Pfarrer correkt gehandelt habe?

In Betreff des Ortes und der Zeit, wo und wann die Eheaufgebote vorzunehmen sind, ist maßgebend die Vorschrift des Concils von Trient (Sess. XIV.) wo es heißt: „Praecipit (concilium), ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho, tribus continuis diebus festivis, in ecclesia, intra missarum solemnia publice denuntietur, intra quos matrimonium sit contrahendum.“ Das Concil sagt also genau: „tribus continuis diebus festivis,“ „in ecclesia,“ „intra missarum solemnia.“ Also 1) Tribus continuis diebus festivis. Unter den „diebus festivis“ versteht man die Sonn- und gebotenen Feiertage. Die Eheverkündigungen haben also (wenigstens de regula) nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen zu geschehen und nie in diebus serralibus, auch nicht an den sogenannten abgebrachten Feiertagen, und wenn sich auch an denselben der größere Theil des Pfarrvolkes im Gotteshause versammeln würde. Aber diese Verpflichtung besteht blos unter einer läßlichen Sünde (v. s. Alph. lib. 6. n. 992), und aus besonders rücksichtswürdigen Gründen haben die Bischöfe das Recht, die Eheverkündigungen auch an einem solchen Tage zu erlauben, an welchem zwar kein festum de praeecepto fällt, wohl aber ein zahlreicher Kirchenbesuch von Seite der Pfarrleute stattfindet; so hat entschieden die Cong. Conc. interpr. 17. Juni 1780 und 9. April 1828 und folgt dies auch aus dem allgemeinen Rechtsgrundsätze: „Cui licet, quod est plus, licet utique, quod est minus.“ Wenn den Bischöfen durch das Conc. Tridentinum die Befugniß eingeräumt ist, in wichtigen Fällen vom kirchlichen Aufgebot gänzlich zu dispensiren, so werden sie auch das Recht haben, das Aufgebot von einem festum fori auf ein festum chori cum concursu populi zu verlegen. (Vide Binder's Eherecht I. pag. 27.) Tribus continuis diebus, sagt das Concil. Die 3 Verkündigungs-Festtage

müssen also so nacheinander folgen, daß keine dominica oder kein festum de praecepto zwischen der ersten und letzten Verkündung ausgelassen wird. Dies ist die buchstäbliche Interpretation der Concilsvorschrift; für die österreichischen Kirchenprovinzen scheint jedoch die unmittelbare Auseinanderfolge der Sonn- und Feiertage nicht ausdrücklich vorgeschrieben zu sein, denn der §. 60 der Anweisung für geistl. Gerichte spricht einfach von „drei Sonn- oder Festtagen;“ man kann also aus irgend einem vernünftigen Grunde einen inzwischen fallenden Feiertag auslassen, nur soll es in der Regel kein Sonntag sein. Es heißt ferner 2) „in ecclesia.“ Unter diesem Worte ist nach der Erklärung der Theologen vor Allem die Kirche, das Gotteshaus, dann aber auch in weiterem Sinne die zum pfarrlichen Gottesdienste versammelte Gemeinde zu verstehen. Die Ehen sind darum vor Allem in der Kirche, und zwar in der Pfarrkirche zu verkünden, können aber auch in einer Filiale, in einem öffentlichen Oratorium, ja sogar im Freien aufgeboten werden, wenn aus irgend einem Grunde der Pfarrgottesdienst außerordentlicher Weise an einem dieser Orte abgehalten wird. — S. Alphonsus lib. 6. n. 991 sagt endlich: 3) „inter missarum solemnia“, also zur Zeit der hl. Messe, der Pfarr- oder Conventmesse, wie die Congregatio Concilii näher erklärt hat; jedoch ist dies Wort nicht im buchstäblichen Sinne zu nehmen, als wenn die Verkündung gerade während der heiligen Messe geschehen müßte, sondern nach der jetzigen Praxis ist unter dem Worte „inter missarum solemnia“ überhaupt die Zeit der zum pfarrlichen Gottesdienste stattfindenden Versammlung des gläubigen Volkes zu verstehen; es können sowit die Ehen auch bei der dem hl. Messopfer vorausgehenden Pfarrpredigt verkündet werden, wie dies auch in Uebung ist und der ratio legis vollkommen entspricht. Aus wichtigen Gründen kann jedoch der Bischof Kraft seines ihm zustehenden Dispensationsrechtes die Erlaubniß oder den Befehl geben, irgend eine bestimmte Ehe beim nachmittägigen, statt beim vormittägigen Gottesdienste vorzunehmen.

Aus dem Gesagten läßt sich das Verfahren unseres Pfarrers Honorius leicht beurtheilen.

Er hat dreimal beim vormittägigen Gottesdienste auf das Eheaufgebot vergessen; das erste Mal hat er die Eheverkündigung Nachmittags vorgenommen. Wenn die Trauung nicht verschoben werden konnte und der recursus ad Episcopum (vel Decanum) ihm unmöglich war, so hat er ganz correct gehandelt.

Gury sagt: „Si parochus oblitus fuerit proclamationem ultimam facere in missa et nuptiae urgeant, eam supplere posset in Vesperis ex decisione S. C. C. d. d. 25. Oct. 1586.“ Das zweite Mal hat er das Aufgebot an einem abgebrachten Feiertage nachgeholt. Auch da hat er, vorausgesetzt, daß er entweder bona fide gehandelt, oder im Zweifel sich ein richtiges practisches Urtheil gebildet hat, nicht gefehlt. Regel ist, daß man sich in solchen Fällen an den Bischof (resp. Dechant und natürlich auch an die weltliche Behörde) wendet, um von ihm entweder die Dispens von einem Aufgebot oder aber die Vollmacht zu erhalten, auch an einem abgebrachten Feiertage das Aufgebot vornehmen zu dürfen. Nur „urgentibus temporum angustiis“, wo die Trauungen nicht verschoben werden können und der recursus ad episcopum unmöglich oder sehr schwer ist, kann man sich zur Beruhigung sagen: „Lex ecclesiae non urget sub tanto incommodo.“ Ebenso müssen wir urtheilen in Betreff des dritten Falles, wo Pfarrer Honorius eine Verkündung ganz ausgelassen hat. Wenn die erwähnten „temporum angustiae“ vorhanden waren, und er moralisch überzeugt war, daß der Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, ist er von jeder Sünde frei zu sprechen, sonst ist die Unterlassung eines Aufgebotes nach dem hl. Alphons (lib. 6. n. 990) eine lässliche Sünde.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B., Pfarrvikar.

---

IX (Conversion und Immatriculierung betreffend.)  
Julius Gelb, Tischlergehilfe in Kamp, und seine civilehelich ihm angegraute Gattin Friederike Tackel, beide confessionlos, erscheinen vor dem katholischen Pfarramt in Kamp, und bitten um Wiederaufnahme in die früher verlassene katholische Kirchengemeinschaft. — Was ist dabei zu thun?

1. Der Pfarrer forscht um ihre persönlichen Verhältnisse, um Anlaß und Beweggrund des Abfalls und des Rücktritts, Kenntniß der katholischen Lehre, Anlaß zur Civiltrauung, etwaige kirchliche Ehehindernisse, (da das Nichtvorhandensein von staatlichen Ehehindernissen durch die Civiltrauung constatirt ist).

2. Er nimmt mit ihnen von zwei mitgefertigten Zeugen ein Protocoll auf, in welchem sie ihre Reue über ihren Abfall, die wahren und lautern Beweggründe ihrer Rückkehr angeben, und ihre Bitte aussprechen um Wiederaufnahme in die heil. römisch-katholische Kirche, um die kirchliche Trauung und um die Taufe ihres dreijährigen Kindes Bertha.